

# Deutsch-Indische Gesellschaft Zweiggeseellschaft Kiel

## Satzung

### **§1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr der Gesellschaft**

1. Die Zweiggeseellschaft führt den Namen  
Deutsch-Indische Gesellschaft Zweiggeseellschaft Kiel

Die Zweiggeseellschaft ist eine Zweiggeseellschaft der "Deutsch-Indische Gesellschaft e.V. (DIG) Indo-German Society", nachfolgend "Gesellschaft" genannt, die ihren Sitz in Stuttgart hat.

Die Zweiggeseellschaft ist nicht in das Vereinsregister eingetragen. Über die Stellung eines Antrages auf Eintragung entscheidet die Mitgliederversammlung der Zweiggeseellschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. Die Gesellschaft ist hiervon vor Antragstellung zu unterrichten.

2. Die Zweiggeseellschaft hat ihren Sitz in Kiel.
3. Zweck der Zweiggeseellschaft ist die Pflege der Beziehungen zwischen Indien und der Bundesrepublik Deutschland.

Die Zweiggeseellschaft führt in ihrem Bereich die Aufgaben der Gesellschaft durch.

Die Zweiggeseellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Zweiggeseellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Zweiggeseellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel der Zweiggeseellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Zweiggeseellschaft.

4. Das Geschäftsjahr der Zweiggeseellschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Zweiggeseellschaft können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und nicht eingetragene Vereine sein, die ein Interesse an der Förderung der Beziehungen zwischen Indien und der Bundesrepublik Deutschland haben

Über die Aufnahme in die Zweiggeseellschaft entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die sich um die Ziele der Zweiggeseellschaft besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung der Gesellschaft auf Vorschlag des Vorstandes der Zweiggeseellschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Mitglieder der Zweiggeseellschaft sind gleichzeitig Mitglieder der Gesellschaft mit allen sich aus der Satzung der Gesellschaft ergebenden Rechten und Pflichten.
3. Die Mitgliedschaft in der Zweiggeseellschaft und damit auch in der Gesellschaft erlischt
  1. durch Tod,
  2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende,
  3. durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch den Vorstand der Zweiggeseellschaft nach Anhörung des Auszuschließenden beschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung der Zweiggeseellschaft eingelegt werden.

Der Vorstand der Gesellschaft kann den Ausschluss eines Mitglieds der Zweiggeseellschaft beantragen. Kommt ein Beschluss des Vorstandes der Zweiggeseellschaft über den Ausschluss des Mitglieds nicht binnen 4 Wochen zustande, entscheidet die Hauptversammlung der Gesellschaft auf Vorlage des Vorstandes der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet; ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder. Über die Höhe des Mindest-Beitrages entscheidet die Hauptversammlung der Gesellschaft. Die Mitgliederversammlung der Zweiggeseellschaft kann einen höheren Beitrag beschließen.

Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Der Beitrag ist an die Zweiggeseellschaft zu entrichten. Die Zweiggeseellschaft führt einen Anteil von 10 % der eingegangenen Mitgliedsbeiträge des jeweiligen Vorjahres bis spätestens 31. März eines jeden Jahres an die Gesellschaft ab.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung.

### **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Organe der Zweiggeseellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der Zweiggeseellschaft besteht aus den Mitgliedern, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben (stimmberechtigte Mitglieder). Sie wird einmal im Jahr vom Vorstand der Zweiggeseellschaft unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin.

Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Zweiggeseellschaft oder auf Verlangen des Vorstandes der Zweiggeseellschaft oder des Vorstandes der Gesellschaft ist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten müssen unter Darstellung des Zweckes und der Gründe sowie, wenn Beschlüsse gefasst werden sollen, mit einem Beschlussantrag spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand der Zweiggeseellschaft schriftlich eingereicht sein.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl des Vorstandes
- Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung
- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Gesellschaft
- Einrichtung von Beiräten und Ausschüssen sowie Entgegennahme ihrer Berichte
- Anträge auf Änderung der Satzung der Gesellschaft bzw. der Zweiggeseellschaft an die Gesellschaft
- Beschlussfassung über sonstige Vorlagen des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung der Zweiggeseellschaft.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied der Zweiggeseellschaft geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Beschluss über den Antrag an die Gesellschaft auf eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Zweiggeseellschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei der Abberufung sowie der Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

3. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen und der Gesellschaft unverzüglich zu übermitteln ist.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand soll höchstens 7 Mitglieder haben.

Sofern Beiräte und Ausschüsse eingerichtet sind, sollen diese im Vorstand vertreten sein.

2. Der Vorstand der Zweiggeseellschaft wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder haben eine gemeinsame Amtszeit. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Verhinderung die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
4. Die Zweiggeseellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erfolgt in der Weise, dass grundsätzlich jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich zeichnen. Unter diesen muss sich jeweils der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Schatzmeister befinden.

## **§7 Beiräte und Ausschüsse**

Die Zweiggeseellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiräte und Ausschüsse einrichten.

Die Berufung des bzw. der Vorsitzenden der Beiräte und Ausschüsse erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

§5 Ziff.2 und §6 Ziff.3 gelten entsprechend.

## **§ 8 Vertretung der Zweiggeseellschaft in der Gesellschaft und in anderen Organisationen**

Der Vorstand wählt den bzw. die Delegierten, die zur Hauptversammlung der Gesellschaft zu entsenden sind; entsprechendes gilt für die Entsendung von Delegierten zu anderen Organisationen. §6 Ziff.3 gilt entsprechend.

Falls die Zweiggeseellschaft mehrere Stimmen in der Hauptversammlung der Gesellschaft hat, beschließt der Vorstand, ob das Stimmrecht durch einen oder durch mehrere Delegierte wahrgenommen wird.

## **§ 9 Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung**

Bis spätestens zum 31 März eines jeden Jahres leitet die Zweiggeseellschaft ihre Veranstaltungsberichte und den Nachweis über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie den Vermögensstatus für das jeweilige Vorjahr der Bundesgeschäftsstelle der Gesellschaft zu .

## **§ 10 Auflösung der Zweiggeseellschaft, Mittelverwendung**

Bei Auflösung der Zweiggeseellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft zu.

## **§ 11 Änderung und Ergänzungen der Satzung**

Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft.

22.Mai 1992